



**GRÜNE Schweiz**

Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch  
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail:

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 5. März 2024

**Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage möchte der Bundesrat neu nachträgliche Einkäufe in die 3. Säule ermöglichen und so die [Motion 19.3702 \(Ettlin\)](#) umsetzen. Die GRÜNEN lehnen sowohl die zugrunde liegende Motion wie auch den Umsetzungsvorschlag des Bundesrates ab. Die Umsetzung würde zu unverhältnismässig hohen Einnahmeausfällen von bis zu 600 Millionen Franken jährlich führen, davon bis zu 150 Millionen bei der direkten Bundessteuer. Diese Einnahmeausfälle sind angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und der vom Bundesrat bereits geplanten oder angekündigten Sparmassnahmen für die kommenden Jahre nicht zu rechtfertigen, zumal ausschliesslich die reichsten Steuerzahler\*innen von dieser Vorlage profitieren. Hinzu kommt das beträchtliche Missbrauchspotential der Vorlage, da die Zulässigkeit eines nachträglichen Einkaufs von den Einrichtungen der

gebundenen Vorsorge in der Praxis kaum ermittelt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine versicherte Person mehrere Säule 3a-Konti oder -Policen bei unterschiedlichen Anbietern hat.

Sollte der Bundesrat – entgegen der Position der GRÜNEN – dennoch an der Vorlage festhalten, so müssen zumindest die damit verbundenen Steuerausfälle deutlich minimiert werden, etwa in dem Beitragslücken nur für das letzte Jahr (statt für die vergangenen zehn Jahre) nachbezahlt werden können (Art. 7a Abs. 1 bst. a BVV3) und indem die Höhe des Einkaufs gesenkt wird (Art. 7a Abs. 2 BVV3). Weiter wäre denkbar, dass Einkäufe in die dritte Säule zur Schliessung von Beitragslücken zwar erlaubt würden, diese jedoch nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Raphael Noser  
Fachsekretär